

Vergabebedingungen und Benutzungsordnung städt. Grillplatz am Eder-Auen-Erlebnis-Bad 2026

Die Stadt Fritzlar ist Eigentümer des Grillplatzes am Eder-Auen-Erlebnis-Bad und stellt diesen Privatpersonen, Vereinen, Schulen und Betrieben für Grillfeste und vergleichbare Feiern nach den folgenden Bedingungen und unter der Voraussetzung der Anerkennung der Benutzungsordnung zur Verfügung.

1. Vergabebestimmungen

- a. Die Vergabe erfolgt nur nach vorheriger schriftl. Anmeldung. Die Vergabe steht im Ermessen des Magistrates der Stadt Fritzlar als Eigentümer. Der Magistrat behält sich vor, die Anzahl der Vergaben zu begrenzen.
- b. Für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes ist der Antragssteller / die Antragstellerin verantwortlich. Befinden sich bei der Veranstaltung auch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren auf dem Grillplatz, so hat der Antragsteller / die Antragstellerin auch die Aufsichtspflicht zu übernehmen.
- c. Eine Weiter- oder Untervermietung ist nicht erlaubt.
- d. Eine kurzfristige Absage der Veranstaltung durch den Beauftragten der Stadt Fritzlar wegen erhöhter Brandgefahr bei extremer Trockenheit sowie ein Grillverbot bleibt vorbehalten.
- e. Die Anfrage / Anmeldung muss über das Anfrage / -Anmeldeformular der Homepage der Stadt Fritzlar erfolgen. Die Vergabebedingungen und die Benutzungsordnung sind anzuerkennen.
- f. Für die Nutzung wird eine Kostenpauschale in Höhe von 80,00 € pro Tag erhoben. Die Kosten für den Stromanschluss und den -verbrauch sind hierin enthalten.
- g. Der Veranstalter ist für die unbeschädigte Rückgabe des Grillplatzes inkl. aller Einrichtungen sowie für die Sauberkeit am Grillplatz und allen Einrichtungen verantwortlich. Zur Sicherung des Anspruchs hat der Veranstalter eine Kautions in Höhe von 220,00 € bei der Stadt Fritzlar zu hinterlegen. Sollte der Veranstalter seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird diese Kautions mit den der Stadt entstehenden Kosten für Reinigung und Reparatur verrechnet. Ansonsten wird die Kautions nach Abnahme des Platzes an den Veranstalter zurückgezahlt. Reicht die Kautions zur Deckung der Kosten nicht aus, ist der Differenzbetrag vom Veranstalter zu ersetzen. Die Kostenpauschale und die Kautions müssen spätestens 5 Tage vor dem Veranstaltungstag nachweislich bei der Stadt Fritzlar auf ein städtisches Konto eingezahlt werden.
- h. Am Tag vor der Veranstaltung erhält der Veranstalter von dem Beauftragten der Stadt Schlüssel für das Zugangstor und die sanitäre Anlage.
- i. Am Tag vor der Veranstaltung und am Tag nach der Veranstaltung bzw. am darauffolgenden Werktag findet eine Begehung des Platzes und der Zuwegung durch den städtischen Beauftragten statt. Dem Veranstalter ist es freigestellt, an dieser Begehung teilzunehmen. Bei Nichtteilnahme kann seitens des Veranstalters in Folge nicht behauptet werden, Beschädigungen oder Verunreinigungen seien nicht auf seine Veranstaltung zurückzuführen.
- j. Die Übergabe der Schlüssel erfolgt in Absprache mit der Stadtverwaltung. Wenn nicht abweichend vereinbart sind die Schlüssel am Tag nach der Nutzung bis spätestens 11:00 Uhr an die Stadtverwaltung oder eine von ihr beauftragte Person zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe später, ist für jeden angefangenen Tag die volle Nutzungsgebühr zu zahlen.
- k. Die Vergabe des Platzes durch den Magistrat der Stadt Fritzlar befreit den Veranstalter nicht von der Verpflichtung zur Einholung evtl. noch anderer öffentl. rechtl. Erlaubnisse und Genehmigungen, wie Schankerlaubnis oder Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA.
- l. Die Nichtbeachtung der Vergabebedingungen und der Benutzungsordnung hat den zukünftigen Ausschluss bei der Nutzung des Grillplatzes zur Folge.

2. Benutzungsordnung

- a. Der Veranstalter ist für die Ordnung und die Sauberkeit auf dem Grillplatz verantwortlich. Ansprechpartner für den Magistrat der Stadt Fritzlar ist die in der Anmeldung genannte verantwortliche Person.
- b. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Beschädigungen durch die Veranstaltungsteilnehmer am Grillplatz bzw. dessen Einrichtungen unterbleiben. Evtl. dennoch auftretende Beschädigungen hat der Veranstalter dem Magistrat der Stadt Fritzlar kurzfristig anzuzeigen und soweit möglich selbst zu beseitigen.
- c. Die Benutzung von Gläsern ist auf dem Grillplatz nicht zulässig. Empfohlen wird der Einsatz von recycelbaren Trinkgefäßen, wie z. B. Pappbechern.
- d. Der Veranstalter hat sämtliche im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Verunreinigungen auf dem Grillplatz und dessen Umfeld spätestens am Tag nach der Veranstaltung bis 11:00 Uhr zu beseitigen. Sämtlich anfallender Müll ist durch den Veranstalter mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- e. Der Veranstalter ist verpflichtet, die sanitäre Anlage nach der Veranstaltung in sauberem und ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben. Wird am Folgetag festgestellt, dass eine Reinigung durch eine externe Fachfirma notwendig ist, werden die hierfür anfallenden Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Die Kosten werden mit der hinterlegten Kautionssumme verrechnet. Reicht die Kautionssumme zur Deckung der Kosten nicht aus, ist der Differenzbetrag vom Veranstalter zu ersetzen.

Es besteht die Möglichkeit der Beauftragung der Reinigung der sanitären Anlage durch eine Fachfirma. Die Anmeldung hierzu erfolgt über das Anfrage-/ Anmeldeformular auf der Homepage der Stadt Fritzlar. Die Kosten in Höhe von 80,00 € würden mit der Kautionssumme verrechnet.

f. Als Parkplatz steht der städt. Festplatz zur Verfügung. Die Teilnehmer dürfen nicht auf dem bzw. im Pipprichsweg parken!

- g. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Veranstaltung keine Lärmbelästigung für Dritte entsteht. Bei der Verwendung von Musikverstärkern ist er dafür verantwortlich, dass die erlaubten Grenzwerte

tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)	55dB(A),
nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)	40dB(A)

nicht überschritten werden.

Die Vorschriften des Lärm- und Immissionsschutzes sind zu beachten. Die Nachtruhe ist einzuhalten.

- h. Auf die Veranstaltungsteilnehmer hat der Veranstalter einzuwirken, dass auch Lärmbelästigung bei der Zu- und Abfahrt der Teilnehmer auf das mindestmögliche Maß reduziert wird.
- i. Zum Grillen und Feuer machen dürfen nur die dafür vorgesehene Grill- und Feuerstelle benutzt und zum Grillen nur geeignete Festbrennstoffe verwendet werden. Notwendige Brennmaterialien sind vom Veranstalter mitzubringen. Eingriffe hierfür in die umliegende Vegetation sind ausdrücklich verboten. Beim Verlassen des Grillplatzes muss die Feuerstelle sowie der Grillbereich frei von Glut und Asche sein. Die auf dem Grillplatz befindliche Metalltonne ist hierfür zu nutzen.
- j. Das Zelten / Campieren auf dem Grillplatz ist nicht zulässig.

Der Magistrat der Stadt Fritzlar